

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WECKESHEIM KREIS FRIEDBERG HESSEN

AN DER WIESBRÜCK

Text zum Bebauungsplan:
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500,- qm.
Pkw Garagen bis zu 7,00 m Länge und max. 2,50 m hoch sind an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmen können mit dem Mindestgrenzabstand von 2,50 m gestattet werden.

Zeichenerklärung:

Bauliche Nutzung:

	Plangebietsgrenze		
	Bebaubare Fläche	1 AW	Allgemeines Wohngebiet
	Grundstücksfreiflächen nicht bebaubar	2 0	Offene Bauweise
	neue Grundstücksgrenzen	3 04	GRZ Grundflächenzahl
	Baugrenze	4 07	GKF Geschossflächenzahl
	Strassenbegrenzung	5 II	Geschosszahl als Höchstgrenze
	Strassenhöhen		
	Kinderspielplatz		

Begründung:

Die Gemeinde hat beschlossen für das Teilgebiet östlich der Landstrasse II. 0., welche von Weckesheim nach Melbach führt, einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Gelände schliesst sich im südlichen Teil an die vorhandene Bebauung an. Nördlich wird es von Nauheimer Weg begrenzt. Der westliche Abschluss ist die Landstrasse II. 0. An eine Erweiterung in östlicher Richtung ist vorerst nicht gedacht. Zugang und Zufahrt erfolgen über die vorhandene Bahnhofstrasse, sowie über den Nauheimer Weg. Der das Plangebiet durchziehende Graben wird verrohrt. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch die vorhandenen Wege erreichbar. Die einzelnen Flächen werden von der Gemeinde erworben und nach der Umlegung an die Bauinteressenten verkauft. Die Errichtung von Familienheimen soll hiermit gefördert werden. Die Be- und Entwässerung ist möglich. Die Kosten für ca. 350,- lfdm kompl. Strasse betragen ca. DM 175 000,-

Bearbeitet: Wölfersheim, am 15. 10. 1965

WERNER PFEFFER, ING.
6660 WOLFERSHEIM
GEORGSTR. 10
TELEFON 862

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 8. 10. 1965 beschlossen.

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt vom: 30. 11. 1965 bis: 31. 12. 1965

Von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am: 1. 12. 1965 10. 5. 1966

Genehmigungsvermerk

Genehmigt
mit Vfg. vom 3. JUNI 1966
Az. III/3 a-61 d 04/01
Darmstadt, den 7. JUNI 1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom: bis: öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich.

Maßstab 1 : 1000

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Bebauungsplan für katasteramtliche vermessungstechnische Zwecke ausreichend ist.



Friedberg, den 11. Mai 1965
Katasteramt
Im Auftrag

Anmerk.
Die gestrichelt dargestellten Flurstücksgrenzen sind örtlich vermessen, jedoch im Grundbuch noch nicht eingetragen.